|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0663 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 279–280 |

[*p. 279*] A. Mit Eingabe vom 10. Januar 1944 ersucht Emil Spinnehirn, Handharmonikareparateur, geboren in Chur am 27. September 1909, von und in Zürich, Eichstraße 11, es möchte ihm die Abänderung des Familiennamens in „Mani“ gestattet werden.

Zur Begründung des Begehrens wird vorgebracht, der Vater des Gesuchstellers sei im Jahre 1933 gestorben, worauf die Mutter Fida geb. Mani und die drei damals noch minderjährigen Geschwister des Gesuchstellers in der Gemeinde Pignieu bei Andeer, Kanton Graubünden, wiedereingebürgert worden seien. Mit Beschluß vom 26. September 1941 habe der Kleine Rat des Kantons Graubünden der Mutter und den miteingebürgerten Kindern die Abänderung des Familiennamens in Mani gestattet. Der Gesuchsteller sei somit noch der einzige Familienangehörige mit dem Namen Spinnehirn. Dieser Name setze den Träger der Lächerlichkeit aus. Er habe dem // [*p. 280*]

Gesuchsteller in persönlicher und beruflicher Hinsicht schon viele Nachteile bereitet und gebe fortwährend zu herabwürdigenden Bemerkungen Anlaß.

B. Der Stadtrat Zürich befürwortet in seiner Rückäußerung vom 17. März 1944 die Namensänderung, da der Name für den Gesuchsteller offensichtlich von Nachteil sei. Nachdem der Mutter und den Geschwistern von seiten ihres Heimatkantons bereits die Führung des Namens Mani gestattet worden sei, erscheine es richtig, dem Gesuche des in Zürich eingebürgerten Gesuchstellers ebenfalls zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Emil Spinnehirn, geboren 1909, von und in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung seines Familiennamens in „Mani“ erteilt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, die Veröffentlichungskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Kostenvorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Zürich und Chur, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]